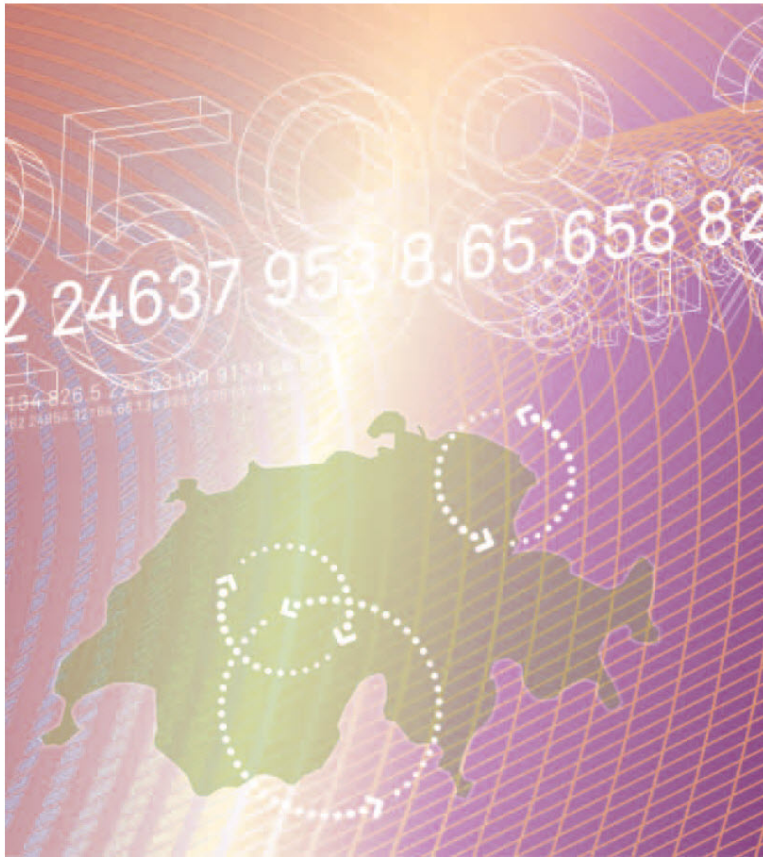


Subventionen und Spenden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	6
1.1 Wann wird von einer Subvention gesprochen?	6
1.2 Form der Subventionen	7
1.3 Steuersystem	7
1.3.1 Objektbezogene Subventionen, die zu keiner Vorsteuerkürzung führen	9
1.3.2 Objektbezogene Subventionen	10
1.3.3 Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits	10
1.3.4 Covid-19-Beiträge	12
1.3.5 Sonstige Subventionen	13
1.3.6 Zeitpunkt der Vorsteuerkürzung	14
1.4 Präzisierungen und besondere Fälle	15
1.4.1 Leistungsaufträge und Programmvereinbarungen	15
1.4.2 Aufträge des Gemeinwesens für den eigenen Bedarf	15
1.4.3 Weiterleitung von Subventionen	16
1.4.4 Forschungs- und Entwicklungsbeiträge	16
1.4.5 Exportzuschüsse	16
1.4.6 Befreiung bei den direkten Steuern	16
1.4.7 Loterie Romande und Swisslos	17
1.4.8 Covid-19-Massnahmen	17
1.4.9 Verbilligungsbeiträge (Dreiparteiensystem)	19
1.4.10 Bezeichnung als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Art. 18 Abs. 3 MWSTG)	22
2 Spenden und Sponsoring	23
2.1 Spenden	23
2.1.1 Eigenschaften der Spende	23
2.1.2 Steuersystem	23
2.2 Sponsoring	24
2.2.1 Neutrale Nennung	24
2.2.2 Publikation	25
2.3 Spezialfälle	25
2.3.1 Mitglieder- und Gönnerbeiträge	26
2.3.2 Gemeinnützige Organisationen	27
2.3.3 Unterstützung in Form von Naturalleistungen	28
Rechtlicher Hinweis	30

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertssteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SuG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der [Artikel 3 Buchstabe i, 18 Absatz 2 Buchstaben a-d, 21 Absatz 2 Ziffer 27](#) und [33 MWSTG](#) sowie der [Artikel 29, 30](#) und [75 MWSTV](#).

Diese MWST-Info beinhaltet allgemeine Informationen über die Beiträge, welche ohne Vorhandensein eines Leistungsverhältnisses ausgerichtet werden (Subventionen und Spenden) sowie über Sponsoringleistungen. Sie befasst sich mit der Definition der verschiedenen Begriffe und den jeweiligen Steuersystemen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand werden von Gemeinwesen ohne entsprechende marktwirtschaftliche Gegenleistung ausgerichtet. Solche Mittelflüsse sind geldwerte Vorteile, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten ([Art. 29 Abs. 1 Bst. a und d MWSTV](#), z. B. Finanzhilfen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SuG) oder Leistungen an Empfänger ausserhalb des Gemeinwesens zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben ergeben (z. B. Abgeltungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. a SuG), sofern kein Leistungsverhältnis vorliegt ([Art. 29 Abs. 1 Bst. b und d MWSTV](#)). Forschungsbeiträge gelten als Subventionen, sofern dem Gemeinwesen kein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht ([Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d MWSTV](#)).




In der Folge wird nur noch der Begriff Subventionen verwendet, welcher jedoch für Subventionen als auch für andere Beiträge der öffentlichen Hand steht.


1.1 Wann wird von einer Subvention gesprochen?

Eine Subvention liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Subvention wird von der **öffentlichen Hand** ausgerichtet; als öffentliche Hand gelten die autonomen Dienststellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie in- oder ausländische Körperschaften (z. B. Zweckverbände von Gemeinwesen), rechtlich selbstständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie einfache Gesellschaften im Gemeinwesen ([Art. 12 Abs. 1 MWSTG](#) und [Art. 12 Abs. 2 MWSTV](#));
- der Beitragszahler erhält **keine** konkrete **Gegenleistung** vom Begünstigten;
- die Subvention wird **grundsätzlich aufgrund einer gesetzlichen Grundlage (Subventionsrecht)** ausgerichtet (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass, usw.).

Richten Institutionen, Stiftungen oder Anstalten im Auftrag von Gemeinwesen vorgenannte Beiträge aus (z. B. Schweizerischer Nationalfonds), dann sind diese Beiträge den Subventionen gleichgestellt ([Art. 30 MWSTV](#)).

Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) ([Art. 18 Abs. 3 MWSTG](#);  [Ziff. 1.4.10](#)).

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 18 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.2 Form der Subventionen

Subventionen können in folgender Form ausgerichtet werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Geldzahlungen (z. B. Deckung eines Betriebsdefizits);
- Gewährung von Vorzugsbedingungen bei Darlehen (z. B. Darlehen ohne Zins; die Höhe des dabei aufzurechnenden Zinses kann anhand des Zinssatzes für Hypotheken des ersten Ranges bei der Kantonalbank oder derjenigen Bank, bei welcher die steuerpflichtige Person in regelmässiger Geschäftsbeziehung steht, bemessen werden);
- Erlass von Darlehensforderungen und Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen;
- Einräumung von Baurechten ohne oder mit reduziertem Baurechtszins;
- unentgeltliche Natural- und Dienstleistungen oder solche zu Vorzugskonditionen;
- vom Verkehrsverein im Auftrag des Gemeinwesens vereinnahmte Kurtaxen zu Gunsten der Allgemeinheit;
- Beiträge, die aus den kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds stammen;



Ausführungen zu Einlagen eines Gemeinwesens können der [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#) entnommen werden.

1.3 Steuersystem

Mangels Leistung gelten Subventionen als Nicht-Entgelte und unterliegen deshalb nicht der Mehrwertsteuer ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a-c MWSTG](#)). Beim Beitragsempfänger hat dies jedoch grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).

In Bezug auf die Kürzung der Vorsteuer sind die vier nachfolgenden Bestimmungen massgebend ([Art. 75 MWSTV](#)):

1. Keine Vorsteuerkürzung ist vorzunehmen, wenn die Subventionen einem Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, für den keine Vorsteuer anfällt oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. In letzterem Fall darf kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Beispiel

Eine nicht mehrwertsteuerpflichtige Dienststelle einer Gemeinde.

2. Soweit die Subventionen einem bestimmten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden können, ist nur die Vorsteuer auf den Aufwendungen für diesen Bereich zu kürzen.

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Verkehrsverein, der gleichzeitig ein Reisebüro führt, erhält vom Kanton Subventionen (öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben). Einzig der Tätigkeitsbereich «Verkehrsverein» ist von der Problematik der Vorsteuerkürzung betroffen.

3. Werden die Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zum Gesamtumsatz exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.


Beispiel

Deckung des Betriebsdefizites eines Sportzentrums durch das Gemeinwesen.

4. Beim Erhalt von sonstigen Subventionen, welche nicht unter die drei vorgenannten Kategorien fallen, kann alternativ die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zum Gesamtaufwand gekürzt werden, sofern die Kürzung im Verhältnis der Subvention zum Gesamtumsatz nicht zu einem angemessenen Ergebnis führt.

Beispiel

Ein Start-up-Unternehmen wird von der öffentlichen Hand mit einem zinslosen Darlehen unterstützt.

Der Erhalt von als Subventionen qualifizierten **Covid-19-Beiträgen** führt nicht zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs ( [Ziff. 1.3.4](#)).



Ausführlichere Informationen zur Vorsteuerkürzung können den [Ziffern 1.3.1–1.3.6](#) sowie den [MWST-Branchen-Infos Gemeinwesen und Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs](#) entnommen werden.



Vereinfachung

Die Kürzung des Vorsteuerabzugs kann im Sinne einer Vereinfachung als stille Versteuerung der Subventionen zum Normalsatz (8,1 % von 108,1 %) erfolgen. Bei dieser Vereinfachung handelt es sich jedoch nicht um eine Versteuerung der Subvention, sondern um eine **vereinfachte Berechnung** der Vorsteuerkürzung. Dabei ist der Betrag der erhaltenen Subvention (= 108,1 %) nicht unter Ziffer 200, sondern unter Ziffer 900 und die mit dem Normalsatz berechnete Vorsteuerkürzung unter Ziffer 420 der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Da es sich dabei nicht um eine Besteuerung dieser Subvention handelt, darf in den für beide Parteien verbindlichen Unterlagen nicht auf die Steuer hingewiesen werden. Für die Anwendung dieser Vereinfachung bedarf es keiner speziellen Bewilligung durch die ESTV. Sie muss aber während der gesamten Abschreibungsdauer des finanzierten Objektes beibehalten werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte

(Publikationsdatum: 13.08.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.1 Objektbezogene Subventionen, die zu keiner Vorsteuerkürzung führen

Sind die Subventionen einem Bereich zuzuordnen, für den keine Vorsteuer anfällt oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, erübrigt sich eine Kürzung des Vorsteuerabzugs. Diese Zuordnung ist aus den Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Subventionen ersichtlich (z.B. Gesuch- und Genehmigungsschreiben, Verfügungen). Erfolgt die Zuordnung der Subventionen auf solche Bereiche oder Tätigkeiten auf rein kalkulatorischer Basis (z.B. Berechnungsgrundlage), besteht aber der Zweck der Subventionen in Wirklichkeit darin, den gesamten Betrieb zu unterstützen, hat dies dennoch eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge.

Beispiele

Ein Kanton will die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden in die Arbeitswelt unterstützen. Zu diesem Zweck richtet er Beiträge an ein privates Unternehmen aus. Diese sollen einen Teil der Lohnkosten der arbeitssuchenden Person subventionieren. Da die Subvention den Lohnkosten zuzuordnen ist, auf welchen keine Vorsteuer lastet, ist auch keine Kürzung der Vorsteuer notwendig.

Ein Gemeinwesen möchte ein Forschungsprojekt finanziell unterstützen. Zu diesem Zweck wird der beauftragten Hochschule ein Beitrag an den Lohn eines Assistenten ausgerichtet. Sie will mit dieser Massnahme das Forschungsprojekt als Ganzes unterstützen, weshalb die Unterstützung als Betriebsbeitrag gilt. Der Vorsteuerabzug ist deshalb verhältnismässig zu kürzen.

1.3.2 Objektbezogene Subventionen

Soweit Subventionen einem bestimmten Objekt direkt zugewiesen werden können, ist nur die Vorsteuer im Zusammenhang mit diesem Objekt zu kürzen. Der Schlüssel für die Kürzung der Vorsteuer berechnet sich in dem man die erhaltenen Subventionen zu den Objektkosten (inkl. MWST) ins Verhältnis setzt.

Beispiel

Ein Sportzentrum erhält Subventionen im Zusammenhang mit einem Erweiterungsbau.

<i>Kosten des Erweiterungsbaus (inkl. MWST)</i>	<i>CHF</i>	<i>1'068'000</i>	<i>100,00 %</i>
<i>Erhaltene Subventionen</i>	<i>CHF</i>	<i>600'000</i>	<i>56,18 %</i>

Die gesamte Vorsteuer im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau ist somit um 56,18 % zu kürzen. Falls das Sportzentrum weitere Subventionen für die Deckung des Betriebsdefizits erhält, ist eine zusätzliche Kürzung auf der verbleibenden Vorsteuer vorzunehmen (☞ [Ziff. 1.3.3](#)).



Im Falle einer **Einlageentsteuerung** (z. B. beim Kauf von Investitionsgütern vor Beginn der Steuerpflicht), führen erhaltene Subventionen, die diese Güter betreffen, bei der nachträglichen Geltendmachung der Vorsteuer ebenfalls zu einer Kürzung.

1.3.3 Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits

Werden Subventionen zur Deckung eines Betriebsdefizits ausgerichtet, ist die gesamte abzugsberechtigte Vorsteuer (auf Aufwendungen und Investitionen) im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz (ohne MWST) zu kürzen ([Art. 75 Abs. 3 MWSTV](#)). Als Gesamtumsatz im Sinne von [Artikel 75 Absatz 3 MWSTV](#) gilt das Total aller Einnahmen (exkl. MWST); darin enthalten sind nebst den steuerbaren Umsätzen (exkl. MWST) auch die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Umsätze, die Spenden ([Art. 3 Bst. i MWSTG](#)) und die Subventionen selbst (inkl. Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand, ☞ [Ziff. 1.3.4](#)).

Beispiel

Ein Sportzentrum erhält Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits.

Steuerbarer Umsatz (exkl. MWST)	CHF	200'000	50,0 %
Ausgenommener Umsatz	CHF	50'000	12,5 %
Erhaltene Subvention zur Betriebsdefizitdeckung	CHF	100'000	25,0 %
Spenden	CHF	50'000	12,5 %
Total	CHF	400'000	100,0 %

Das Sportzentrum hat aufgrund der erhaltenen Subventionen in einem ersten Schritt die Vorsteuer um 25 % (Ziff. 420 der MWST-Abrechnung) zu kürzen ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).

In einem zweiten Schritt sind aufgrund der Erzielung steuerausgenommener Umsätze die verbleibenden Vorsteuern zu korrigieren ([Art. 29 Abs. 1](#) bzw. [Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)). Bei der Wahl der Korrekturmethode ist darauf zu achten, dass die gewählte Methode zu einem sachgerechten Ergebnis führt.

Wird eine Methode gewählt, bei der die Aufteilung nach den erzielten Umsätzen zu einem sachgerechten Ergebnis führt, ist zu beachten, dass die Nicht-Entgelte bei der Schlüsselberechnung nicht zu berücksichtigen sind. Im obigen Beispiel führt dies bei einer solchen Methode zu folgendem Ergebnis:

Steuerbarer Umsatz (exkl. MWST)	CHF	200'000	80,0 %
Ausgenommener Umsatz	CHF	50'000	20,0 %
Total exkl. Nicht-Entgelte	CHF	250'000	100,0 %

Nach der Vorsteuerkürzung infolge Erhalts von Subventionen um 25 % sind somit die verbleibenden Vorsteuern noch um 20 % (Ziff. 415 der MWST-Abrechnung) zu korrigieren.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

Praxispräzisierung ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.4 Covid-19-Beiträge

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#). Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen ([Art. 33 Abs. 1 MWSTG](#)).

Als Covid-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldertilgungen, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren und nicht in Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung ([Art. 72 MWSTG](#)) rückgängig gemacht werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte
(Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.5 Sonstige Subventionen

Können die Subventionen nicht einem bestimmten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden (☞ [Ziff. 1.3.1](#) und [1.3.2](#)) und werden sie nicht zur Deckung des Betriebsdefizits ausgerichtet (☞ [Ziff. 1.3.3](#)), handelt es sich um sonstige Subventionen. Bei solchen sonstigen Subventionen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie bei Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits (☞ [Ziff. 1.3.3](#); ☞ betreffend Covid-19-Beiträgen vgl. [Ziff. 1.3.4](#)).

Wie bei den objektbezogenen Subventionen soll die Vorsteuerkürzung dazu führen, dass derjenige Anteil der Aufwendungen und Investitionen, der mit Subventionen finanziert ist, gekürzt wird. Führt die Vorsteuerkürzung nach dem Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz zu einem Ergebnis, welches die Gewichtung der Finanzierung der Aufwendungen und Investitionen mit Subventionen nicht angemessen berücksichtigt (Massgabe der Finanzierung), kann die steuerpflichtige Person die Kürzung nach dem Gesamtaufwand vornehmen. Die Vorsteuerkürzung auf Aufwendungen und Investitionen wird dabei nach dem **Verhältnis der Subvention zum Gesamtaufwand** vorgenommen. Aus Vereinfachungsgründen wird dabei der Aufwand gemäss Erfolgsrechnung inkl. Abschreibungen berücksichtigt.

Beispiel

Das Start-up-Unternehmen X erzielt in den ersten Geschäftsjahren nur sehr wenig Umsatz. Es finanziert die Investitionen und den Aufwand mit Eigenkapital und einem Kredit von der Hausbank. Zusätzlich erhält das Unternehmen ein zinsloses Darlehen von der öffentlichen Hand von CHF 5 Mio. Der Zinsverzicht von CHF 50'000 (berechnet mit dem Zinssatz für Hypotheken des ersten Ranges bei der Hausbank zu 1 % von CHF 5 Mio.) gilt als Subvention, die zu einer Vorsteuerkürzung führt.

Da das Unternehmen immer noch im Aufbau ist, steht im vorliegenden Geschäftsjahr dem Aufwand (exkl. MWST und inkl. Abschreibungen) von CHF 1 Mio. nur ein Umsatz von CHF 150'000 gegenüber. Die Vorsteuerkürzung nach dem Umsatzverhältnis führt zu einer Kürzung von 25 % (Berechnung: Umsatz von CHF 150'000 = 75 % / Subvention CHF 50'000 = 25 %). Die Massgabe der Finanzierung des Aufwandes wird nicht angemessen berücksichtigt, da nicht 25 % des Aufwandes von CHF 1 Mio. mit einer Subvention von CHF 50'000 finanziert sein können.

Die Vorsteuern sind deshalb im Verhältnis der Subvention zum Aufwand laut Erfolgsrechnung um 5 % (Berechnung: Aufwand CHF 1 Mio. = 100 % und davon Subvention von CHF 50'000 = 5 %) zu kürzen.

Als Alternative kann auch die vereinfachte Berechnung der Vorsteuerkürzung angewendet werden (☞ [Ziff. 1.3](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte
(Publikationsdatum: 13.08.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.6 Zeitpunkt der Vorsteuerkürzung

Die Vorsteuerkürzung ist im Zeitpunkt der Subventionsauszahlung vorzunehmen. Betrifft die Subventionszahlung die laufende Steuerperiode, ist die Vorsteuerkürzung spätestens am Ende der Steuerperiode vorzunehmen.

Für die Vorsteuerkürzung sind grundsätzlich die Vorsteuerbeträge derjenigen Steuerperiode(n) zu berücksichtigen, für welche die Subvention gemäss der Vereinbarung bestimmt ist.

Beispiel

Eine steuerpflichtige Stiftung wird von der öffentlichen Hand mit Subventionen zur Deckung des Betriebsdefizits unterstützt. Es ergeben sich Streitigkeiten über die Subventionshöhe für das Jahr 2014, welche erst nach langer Zeit beigelegt werden können. Im April 2021 zahlt die öffentliche Hand der Stiftung für das Jahr 2014 nachträglich eine Subvention von CHF 100'000 aus. Gleichzeitig wird auch für das Jahr 2021 eine Subvention ausbezahlt.

Im Jahr 2014 hat die Stiftung einen Umsatz (ohne Subvention) von CHF 900'000 erzielt und Vorsteuern von CHF 20'000 geltend gemacht.

Die Stiftung muss die notwendige Vorsteuerkürzung für die nachträgliche Subventionszahlung im 2. Quartal 2021 vornehmen. Die Berechnung der Kürzung hat aufgrund der Vorsteuern und Umsatzverhältnisse des Jahres 2014 zu erfolgen.

Die Kürzung von 10 % (Berechnung: Umsatz inkl. Subvention CHF 1 Mio. = 100 % / Subvention CHF 100'000 = 10 %) auf CHF 20'000 Vorsteuern beträgt CHF 2'000.

Dieser Betrag ist in der Abrechnung für das 2. Quartal 2021 unter Ziffer 420 der Abrechnung zu deklarieren. Mit der Vorsteuerkürzung für das Jahr 2021 kann bis zum 4. Quartal 2021 zugewartet werden, da zum Zeitpunkt der Auszahlung die relevanten Zahlen (Vorsteuern und Gesamtumsatz 2021) noch nicht bekannt sind.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte
(Publikationsdatum: 13.08.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4 Präzisierungen und besondere Fälle

1.4.1 Leistungsaufträge und Programmvereinbarungen

Die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen von Leistungsaufträgen oder Programmvereinbarungen ist in der Regel mit Auflagen und Zielen verbunden. Dieser Umstand allein genügt jedoch nicht, um ein Leistungsverhältnis zu begründen. Das erhaltene Entgelt bleibt somit eine Subvention. Die darin vorgeschriebenen Bedingungen und Zielsetzungen haben einzig zum Zweck, zu gewährleisten, dass die Beiträge im öffentlichen Interesse eingesetzt werden. Der Beitragsempfänger kann namentlich auch dazu verpflichtet werden, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, ohne dass dabei ein Leistungsverhältnis entsteht.



Weitere Informationen zu diesem Thema können den [MWST-Branchen-Infos Bildung](#) sowie [Forschung und Entwicklung](#) entnommen werden.

1.4.2 Aufträge des Gemeinwesens für den eigenen Bedarf

Bezieht ein Gemeinwesen Dienstleistungen für den eigenen Bedarf, oder beschafft es für sich Gegenstände, unterliegen diese beim Erbringer der MWST.

Beispiele

- *Die Gemeinde kauft für ihren Bedarf IT-Infrastruktur.*
- *Die Gemeinde beauftragt einen Dritten, das gemeindeeigene Alters- und Pflegeheim im Namen der Gemeinde zu führen.*
- *Die Schulgemeinde bzw. die DS Schule beauftragt ein Transportunternehmen, die Schüler der Gemeinde zu befördern.*
- *Die Gemeinde übergibt die eingehenden Baugesuche zur entgeltlichen Bearbeitung an ein Ingenieurbüro, welches diese materiell auf Einhaltung der Bauvorschriften prüft.*
- *Die Gemeinde beauftragt ein Bauunternehmen mit dem Bau und Unterhalt einer oder aller Gemeindestrassen.*

Praxispräzisierung ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4.3 Weiterleitung von Subventionen

Subventionen, welche lediglich weitergeleitet werden, unterliegen nicht der Steuer ([Art. 30 Abs. 1 MWSTV](#)). Eine solche Weiterleitung hat somit bei demjenigen, der den Beitrag weiterleitet, keine steuerlichen Konsequenzen. Die Vorsteuerkürzung erfolgt einzig beim letzten Zahlungsempfänger ([Art. 30 Abs. 2 MWSTV](#)). Deshalb empfiehlt die ESTV dem Vertretenden anzuzeigen, dass es sich nur um eine Weiterleitung von Subventionen handelt.

1.4.4 Forschungs- und Entwicklungsbeiträge

Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Entwicklung bzw. Forschung müssen in Bezug auf ihre steuerliche Behandlung von Fall zu Fall beurteilt werden. Es muss somit in jedem Fall einzeln geprüft werden, ob die Zahlung aufgrund eines Leistungsverhältnisses (steuerbar) ausgerichtet wird oder gegebenenfalls eine Subvention vorliegt (☞ [MWST-Branchen-Info Forschung und Entwicklung](#)).



Falls dem Beitragszahler das Exklusivrecht an den Forschungsergebnissen zusteht, unterliegt die Zahlung beim Beitragsempfänger der Mehrwertsteuer ([Art. 29 Abs. 1 Bst. c MWSTV e contrario](#)).

1.4.5 Exportzuschüsse

Keine Vorsteuerkürzung ist vorzunehmen, bei Erstattungen, Beiträgen und Beihilfen für Lieferungen von Waren ins Ausland, welche nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind ([Art. 18 Abs. 2 Bst. k MWSTG](#)).

1.4.6 Befreiung bei den direkten Steuern

Befreiungen und sonstige Steuererleichterungen, welche einer steuerpflichtigen Person bei den direkten Steuern gewährt werden, gelten mehrwertsteuerrechtlich nicht als Subventionen und führen deshalb auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung.

1.4.7 Loterie Romande und Swisslos

Mittel, welche von Institutionen (wie beispielsweise die Loterie Romande oder Swisslos) stammen und welche durch diese, durch Intermediäre (z.B. Sport-Toto-Gesellschaft) oder durch ein Gemeinwesen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verteilt werden, gelten als Subventionen. Dies weil diese Beträge nicht freiwillig, sondern aufgrund der im Gesetz oder in der kantonalen Bewilligung festgelegten Bedingungen bezahlt werden. In diesen Bewilligungen sind zudem bestimmte Vorgaben bezüglich der Verteilung dieser Mittel enthalten.

1.4.8 Covid-19-Massnahmen

Solidarbürgschaften

Die vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen können aufgrund der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (Covid-19-SBüV; SR 951.261) formlos für Bankkredite in der Höhe von bis zu 500'000 Franken zu 100 % bürgen («Covid-19-Kredite»). Weiter können Kredite bis zu 20 Mio. Franken im Umfang von 85 % verbürgt werden («Covid-19-Kredite-Plus»).

Der Zins beträgt für einen Kredit bis zu 500'000 Franken 0,0 %, für alle anderen Kredite derzeit 0,5 % pro Jahr. Der Bund verpflichtet sich, die Bürgschaftsverluste der Bürgschaftsorganisationen der aufgrund der Covid-19-SBüV gewährten Solidarbürgschaften im Umfang von 100 % zu decken. Die Beiträge für die Erfüllung dieser Deckungspflicht werden vom Bund ohne ersichtliche Gegenleistung seitens der Bürgschaftsorganisationen ausgerichtet. Damit ist dieser Mittelfluss – im Zeitpunkt der Deckung der tatsächlichen Bürgschaftsverluste – als Subvention gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) zu qualifizieren.

Die Bürgschaftsorganisationen gelten als Subventionsempfänger. Sie erhalten vom Bund Mittel, damit sie ihre Tätigkeit erfüllen können. Da es sich um Covid-19-Beiträge handelt, muss keine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden (☞ [Ziffer 1.3.4](#)). Bei den kreditgebenden Banken und den kreditnehmenden Unternehmen ergibt sich ebenfalls keine Vorsteuerkürzung. Da die Kredite nicht marktüblich verzinst werden, stellt sich die Frage, ob es sich bei der Differenz zum marktüblichen Zins um eine Subvention zugunsten des kreditnehmenden Unternehmens handelt. Da das Kreditverhältnis zwischen der Bank und dem kreditnehmenden Unternehmen besteht und der Bund nicht involviert ist, besteht kein Subventionsverhältnis. Da keine Subvention vorliegt, muss das kreditnehmende Unternehmen trotz des nicht marktüblichen Zinses keine Vorsteuerkürzung vornehmen.

Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbsausfallentschädigungen


Der Erhalt von Kurzarbeitsentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 (SR 837.033) sowie von Erwerbsausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) führt nicht zu einer Vorsteuerkürzung ([Art. 33 Abs. 1 MWSTG](#)).



Weitere Informationen bezüglich Covid-19-Massnahmen und deren Folgen können der folgenden Website der ESTV entnommen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/covid19/news.html>.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

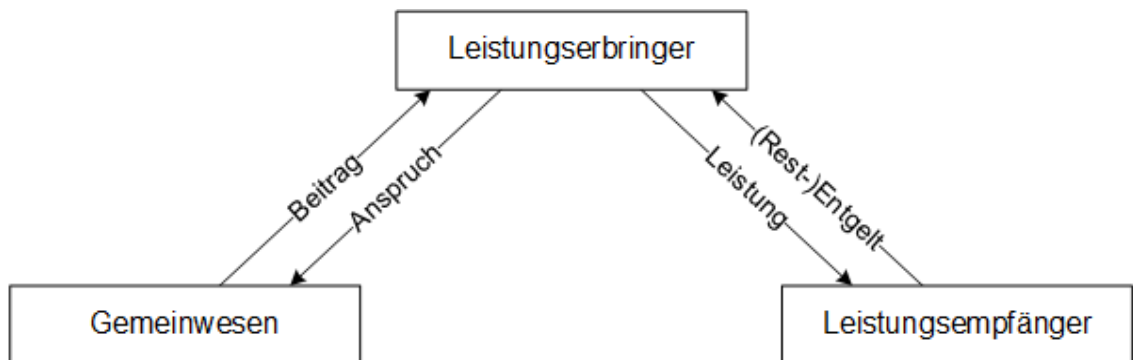
(Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4.9 Verbilligungsbeiträge (Dreiparteiensystem)

Im Rahmen eines Dreiparteiensystems haben Verbilligungsbeiträge der öffentlichen Hand den Zweck, bestimmte von Dritten angebotene Leistungen für ausgewählte Leistungsempfänger kostengünstiger zu machen. Das Gemeinwesen ist somit nicht der eigentliche Auftraggeber der verbilligten Leistung.

Verbilligungsbeiträge gelten als Subventionen gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) und gehören deshalb nicht zum Entgelt. Der anspruchsberechtigte Beitragsempfänger hat gemäss [Artikel 33 Absatz 2 MWSTG](#) eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vorzunehmen. Es sind folgende Konstellationen denkbar:

- **Auszahlung an den anspruchsberechtigten Leistungserbringer:**
Der Verbilligungsbeitrag gehört beim Leistungserbringer nicht zum Entgelt, weshalb darauf keine MWST geschuldet ist. Der steuerpflichtige Leistungserbringer hat eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vorzunehmen.

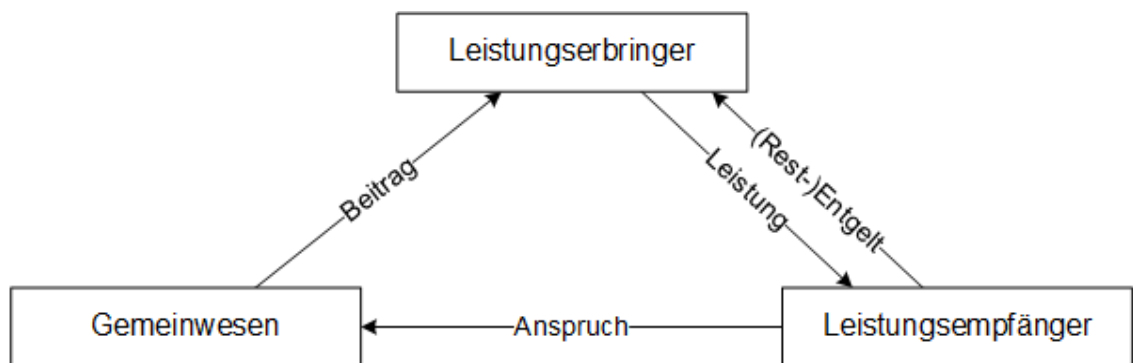


Beispiele:

Ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erhält von einem anderen Gemeinwesen einen Verbilligungsbeitrag, damit die Fahrten in einem bestimmten Gebiet zu einem kostengünstigeren Preis angeboten werden können. Das Transportunternehmen hat aufgrund des Erhalts der Subvention eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vorzunehmen.

Eine private Spitex-Organisation erhält für die Betreuung der kranken Person zu Hause einerseits von der kranken Person Geldzahlungen (konkrete Gegenleistung = Entgelt) und andererseits vom Kanton Beiträge (Subvention).

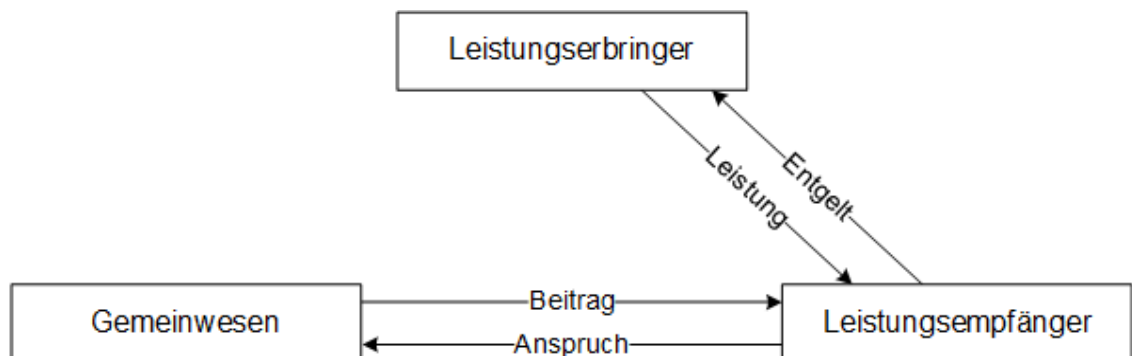
- **Auszahlung an den Leistungserbringer für den anspruchsberechtigten Leistungsempfänger:**
Der Verbilligungsbeitrag wird (z. B. zu Sicherungszwecken) dem (steuerpflichtigen) Leistungserbringer ausbezahlt. Da dieser nicht anspruchsberechtigt ist, muss er auf dem Gesamtentgelt (inkl. Verbilligungsbeitrag) der von ihm erbrachten Leistung die Steuer entrichten – mit entsprechendem Vorsteuerabzugsrecht. Der anspruchsberechtigte Leistungsempfänger nimmt seinerseits eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vor. Dies gilt auch dann, wenn die Subvention nicht direkt in der Rechnung ausgewiesen wird, sondern bereits vom Rechnungsbetrag abgezogen wurde.



Beispiel

Um die Presse- und Meinungsvielfalt zu erhalten, leistet der Bund jährlich einen Beitrag für die ermässigte Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften. Die Post gibt die Förderbeiträge des Bundes über eine Zustellermässigung pro Zeitungsexemplar unmittelbar an die Verlage bzw. an die berechtigten Titel weiter. Die Verlage müssen als Anspruchsberechtigte eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vornehmen.

- **Auszahlung an den anspruchsberechtigten Leistungsempfänger:**
Der Verbilligungsbeitrag führt beim steuerpflichtigen Leistungsempfänger zu einer verhältnismässigen Vorsteuerkürzung.



Beispiel

Eine im MWST-Register eingetragene private Organisation bietet Kurse im Bereich der Arbeitssicherheit an. Die Organisation entscheidet sich für die freiwillige Versteuerung (Option; [Art. 22 Abs. 1 MWSTG](#)) der von der Steuer ausgenommenen Kurse und darf daher auf den Aufwendungen den Vorsteuerabzug geltend machen ([Art. 28 Abs. 1 MWSTG](#)). Diese Kurse werden von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer gebucht und durch den Bund gefördert, indem dieser nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses 50 % der Kurskosten den steuerpflichtigen Unternehmen ausbezahlt. Das Leistungsverhältnis besteht demnach zwischen der Organisation und dem Unternehmen. Der Bund ist nicht der Auftraggeber. Der Leistungserbringer hat seine dem steuerpflichtigen Unternehmen gegenüber erbrachte (optierte) Leistung vollumfänglich zu versteuern. Das steuerpflichtige Unternehmen hat als Empfängerin des Bundesbeitrags (Subvention; [Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) auf den gemäss [Artikel 28 MWSTG](#) geltend gemachten Vorsteuern des Kurses eine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vorzunehmen ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#) i. V. m. [Art. 75 MWSTV](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).


1.4.10 **Bezeichnung als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag (Art. 18 Abs. 3 MWSTG)**


Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) ([Art. 18 Abs. 3 MWSTG](#)). Neben den Begriffen «Subvention» und «öffentlich-rechtlicher Beitrag» kann die Bezeichnung auch in Übereinstimmung mit der Terminologie der im Einzelfall anwendbaren Bundes-, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung erfolgen (Finanzhilfe, Abgeltung, Staatsbeitrag usw.). Sie ist zudem dem Empfänger oder der Empfängerin individuell zur Kenntnis zu bringen. Eine allgemeine Mitteilung (z. B. in einer Subventionsdatenbank) ist nicht ausreichend. Die ESTV empfiehlt, die Bezeichnung unter Hinweis auf [Artikel 18 Absatz 3 MWSTG](#) direkt in der Beitragsverfügung o. ä. vorzunehmen.


Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin bis zum Ablauf der Frist von [Artikel 72 Absatz 1 MWSTG](#) jener Steuerperiode als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen, in der die Auszahlung erfolgt ([Art. 29 Abs. 2 MWSTV](#)). Die Bezeichnung durch das Gemeinwesen gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger muss somit spätestens 240 Tage seit Ende der Steuerperiode, in welchem die Mittel ausgerichtet wurden, erfolgen, damit ein Geldfluss als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag nach [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) gilt. Erfolgt die Bezeichnung verspätet, so ist sie unbeachtlich.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) entnommen werden.

Als Empfängerin oder Empfänger in einem Dreiparteiensystem gilt, wer anspruchsberechtigt an den Mitteln ist ( [Ziff. 1.4.9](#)).

Werden Mittel von einem Gemeinwesen ohne genauere Bezeichnung ausgerichtet oder erfolgt die Bezeichnung verspätet (nach Ablauf der Frist gemäss [Art. 29 Abs. 2 MWSTV](#)), müssen die Mittel von der Empfängerin oder dem Empfänger nach den allgemeinen Grundsätzen ( [Ziff. 1.1](#)) qualifiziert werden.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 18 MWSTG und 29 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Spenden und Sponsoring

2.1 Spenden

2.1.1 Eigenschaften der Spende

Eine Spende gilt als freiwillige Zuwendung an eine nicht eng verbundene Person, ohne dass hierfür eine Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinn erwartet wird. Die neutrale einmalige oder mehrmalige Erwähnung des Spenders in einer Publikation (☞ Definition unter [Ziff. 2.2.2](#)), selbst wenn dabei der Name, die Firma oder dessen Logo verwendet wird, gilt nicht als Gegenleistung ([Art. 3 Bst. i MWSTG](#)).

Zuwendungen, die nicht von Gemeinwesen stammen, gelten als Spenden; wird die Zuwendung von einem Gemeinwesen gewährt, so handelt es sich grundsätzlich um eine Subvention. Die Zahlung des Spenders erfolgt auf freiwilliger Basis und es wird keine Gegenleistung vom Zahlungsempfänger erwartet.

Spenden können in folgender Form ausgerichtet werden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Geldzahlungen;
- an eine nicht eng verbundene Drittperson ausgerichtete Sachleistungen wie das zur Verfügung stellen von Personal, Räumlichkeiten, Material.

2.1.2 Steuersystem

Spenden werden ohne Gegenleistung ausgerichtet und führen deshalb auch nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges ([Art. 18 Abs. 2 Bst. d](#) und [33 Abs. 1 MWSTG](#)).

Ist eine Vorsteuerkürzung aufgrund erhaltener Subventionen für die Deckung eines Betriebsdefizites vorzunehmen ([Art. 75 Abs. 3 MWSTV](#)), sind Spenden für die Berechnung der Vorsteuerkürzung in den Gesamtumsatz miteinzubeziehen.

Beispiel

Eine steuerpflichtige Person erzielt folgende Einnahmen:

Verkaufserlös	CHF 650'000	(steuerbar; exkl. MWST)
Subventionen	CHF 250'000	(Vornahme einer Vorsteuerkürzung notwendig)
Spenden	CHF 100'000	(Nicht-Entgelt)

Die Subventionen betragen 25 % des Gesamtumsatzes inkl. Spenden. Die Vorsteuern sind deshalb um 25 % zu kürzen.

Werden dagegen Vorsteuerkorrekturen infolge gemischter Verwendung ([Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)) nach einem Umsatzschlüssel berechnet, sind die Spenden nicht in den Umsatzschlüssel für die Vorsteuerkorrektur einzubeziehen (☞ Beispiel in [Ziff. 1.3.3](#)).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

Vorsteuern, welche im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzielung von Spenden anfallen (z.B. Aktion zum Spendenaufruf) können im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person geltend gemacht werden ([Art. 28 Abs. 1 MWSTG](#)).

Praxisänderung per 01.07.2019 (betreffend Gültigkeit; ☞ [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2 Sponsoring

Es gilt die Spenden (ohne Gegenleistung) von den Sponsoringeinnahmen zu unterscheiden. Eine der Steuer unterliegende Sponsoringleistung liegt vor, wenn der Empfänger der Zuwendung (z.B. Sportverein) als Gegenleistung eine Werbeleistung zu Gunsten des Sponsors erbringt.

Die **neutrale**, einmalige oder mehrmalige Nennung des Beitragszahlers in einer **Publikation** nach Wahl des Beitragsempfängers gilt nicht als Werbeleistung beziehungsweise Sponsoring, selbst wenn dabei der Name der Firma und/oder dessen Logo verwendet wird ([Art. 3 Bst. i MWSTG](#)).

2.2.1 Neutrale Nennung

Der Begriff *neutrale Nennung* bedeutet, dass die Nennung des Beitragszahlers in der Publikation weder mit Werbeslogans versehen werden darf, noch auf seine Produkte hingewiesen oder zusätzliche Bemerkungen zu seiner Geschäftstätigkeit enthalten darf. Die Erwähnung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gilt hingegen als neutrale Nennung.

Beispiele

Die Vermerke «Hauptsponsor Bank XY» oder «Mit Unterstützung der Swisslos» stellen keine steuerbaren Werbeleistungen dar. Hingegen stellt der Vermerk «Bank XY, Ihr Ansprechpartner für Vermögensverwaltung» eine steuerbare Werbeleistung dar.

2.2.2 Publikation

Der Ausdruck *Publikation* kann weit gefasst werden. So gelten beispielsweise als Publikation:

- Programmhefte und Festschriften;
- Sonderdrucke;
- Jahres-, Rechenschafts- und Forschungsberichte;
- Zeitungen und Zeitschriften;
- Plakate;
- Vor- und Nachspann von Filmen;
- das Publizieren im Internet.



Die Verlinkung zur Homepage des Sponsors gilt als Werbeleistung.

Nicht unter den Begriff *Publikation* fallen die folgenden Werbeträger:

- Kleider;
- Bandenwerbung, Werbetafeln;
- Beschriftung auf Fahrzeugen;
- an das Publikum verteilte Werbegeschenke.

2.3 Spezialfälle

2.3.1 Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Statutarisch festgesetzte Beiträge, die eine nicht gewinnstrebige Einrichtung mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung bei ihren **Aktivmitgliedern** erhebt und für welche als Gegenleistung jedem Mitglied oder jeder Mitgliederkategorie die gleiche Leistung zusteht (z.B. Zeitung, Eintritt oder Rabatt), sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich ([Art. 22 Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Beiträge von **Passivmitgliedern**, gelten als Spenden und führen somit auch zu keiner Vorsteuerkürzung ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)). Personen, welche kein Stimm- und Wahlrecht besitzen, nicht aktiv am Vereinsleben partizipieren und deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung besagter Organisation und nicht der Erhalt einer Gegenleistung bezwecken, gelten als Passivmitglieder.

Beiträge von **Gönnern** an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)). Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht der Erhalt einer Gegenleistung bezwecken, gelten als Gönner.

Nicht als Gegenleistung gelten Vergünstigungen, welche üblicherweise Passivmitgliedern und Gönnern als Dank gewährt werden. Macht die gemeinnützige Organisation darüber hinaus ihren Gönnern davon Mitteilung, dass sie ihnen im Rahmen des statutarischen Zwecks freiwillig Vorteile gewähren kann, muss sie die Gönner gleichzeitig darauf hinweisen, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht, damit die Gönnerbeiträge immer noch als Spende qualifiziert werden.

Beispiele

Ein gemischter Chor ist als Verein organisiert. Die Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Proben und Konzerten teil. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 60 Franken. Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von 100 Franken und erhalten einen Rabatt auf die Konzerteintrittspreise. Da die Passivmitglieder nicht im Chor singen, nehmen sie auch nicht am Vereinsleben teil. Sie erhalten auch keine Gegenleistung. Der Rabatt, den sie erhalten, entspricht einem üblichen Dankeschön und nicht einer Gegenleistung.

Ein Natur- und Tierschutzverein erhält von jedem Gönner einen jährlichen Beitrag von 40 Franken. Der Verein sendet den Gönnern viermal im Jahr ein Heftchen, in welchem die Aktivitäten des Vereins beschrieben werden, und gewährt ihnen Rabatte in seinem Online-Shop.

Die Gönner unterstützen den Verein mit ihren Beiträgen und nicht mit ihrem persönlichen Tun. Sie erhalten keine Gegenleistung. Das Heftchen und die Rabatte entsprechen einem üblichen Dankeschön und nicht einer Gegenleistung.

Eine gemeinnützige Stiftung bezweckt, in Not geratenen Menschen zu helfen, indem sie medizinische Hilfe rund um die Uhr im Inland anbietet. Gönner und Gönnerinnen zahlen ihr einen jährlichen Beitrag von 30 Franken. Gemäss den Gönnerbestimmungen kann ihnen die Stiftung zum Dank für die Unterstützung die Einsatzkosten ganz oder teilweise erlassen, falls ein Gönner oder eine Gönnerin selbst einmal auf die Hilfe angewiesen ist. Gemäss den gleichen Bestimmungen besteht aber explizit kein Anspruch auf einen solchen Kostenerlass, worauf die Stiftung jeweils auch im Rahmen ihrer Gönnerwerbung (mittels individueller Zuschriften, Internet usw.) hinweist. Indem die gemeinnützige Stiftung ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, ihnen aber gleichzeitig mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht, gelten die Beiträge der Gönner und Gönnerinnen an die Stiftung als Spende.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.3.2 Gemeinnützige Organisationen

Als gemeinnützige Organisation gilt eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG erfüllt ([Art. 3 Bst. j MWSTG](#)). Die ESTV stützt sich dabei auf die Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung, wonach die Einrichtung über eine vollständige Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer verfügt.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen](#) entnommen werden.

Beiträge, die **von** gemeinnützigen Organisationen ausgerichtet werden, gelten als **Spenden**. Demzufolge hat der Beitragsempfänger keine verhältnismässige Vorsteuerkürzung vorzunehmen, solange in der Publikation einzig der Name der Firma oder das Logo der betreffenden gemeinnützigen Organisation in neutraler Form genannt wird.

Ebenfalls als Spende gelten **an** gemeinnützige Organisationen entrichtete Beiträge bei welchen keine Gegenleistung erwartet wird (höchstens eine in neutraler Form gehaltenen Nennung in einer Publikation, [Art. 3 Bst. i MWSTG](#)).

Bekanntmachungsleistungen, welche **von** oder **an** gemeinnützige Organisationen erbracht werden, sind **von der Steuer ausgenommen** ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG](#)) und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich ([Art. 22 Abs. 1 MWSTG](#)).



Weitere Einzelheiten und Beispiele zu den Bekanntmachungsleistungen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015 (☞ [einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.3.3 Unterstützung in Form von Naturalleistungen

Bei **Sponsoringleistungen**, die in Form von Naturalien geleistet werden, hat jede Vertragspartei seine Leistungen zum Wert, wie er sie einem unabhängigen Dritten fakturieren würde, zu versteuern.

Beispiel

Ein Personalvermittlungsunternehmen bezahlt einer Radmannschaft Material im Wert von 100'000 Franken. Im Gegenzug verpflichtet sich die Radmannschaft das Ansehen seines Sponsors während der Saison zu fördern. Beide, das Unternehmen und die Radmannschaft, müssen jeweils eine Rechnung über 100'000 Franken erstellen (ersteres für die Materiallieferung, die zweite für die Werbeleistung).

Bei Naturalspenden (ohne Gegenleistung in Form von Werbung) hat der Spender seinen Vorsteuerabzug zu korrigieren beziehungsweise das Produkt im Eigenverbrauch zu versteuern, sofern die Naturalleistung den Wert von 500 Franken pro Jahr und Empfänger übersteigt ([Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)). Dieser Wert ist nicht als Freigrenze zu verstehen. Die Korrektur hat somit ab dem ersten Franken zu erfolgen.

Beispiel

Ein Personalvermittlungsunternehmen schenkt dem lokalen Fussballverein eine Uhr im Wert von 2'000 Franken als Tombolapreis. Seitens des Vereins erfolgt - abgesehen von einer einfachen Verdankung - keine Gegenleistung. Das Personalvermittlungsunternehmen hat eine Korrektur des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.05d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).